BEBAUUNGSPLAN „TURBENRIED-SEEHALDE, 2. ABSCHNITT“

INHALT DER PLANAKTE

Markierte Anlagen sind der Datei beigefügt
nicht markierte siehe Planakte

1. AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

2. ÜBERSICHTSPLAN

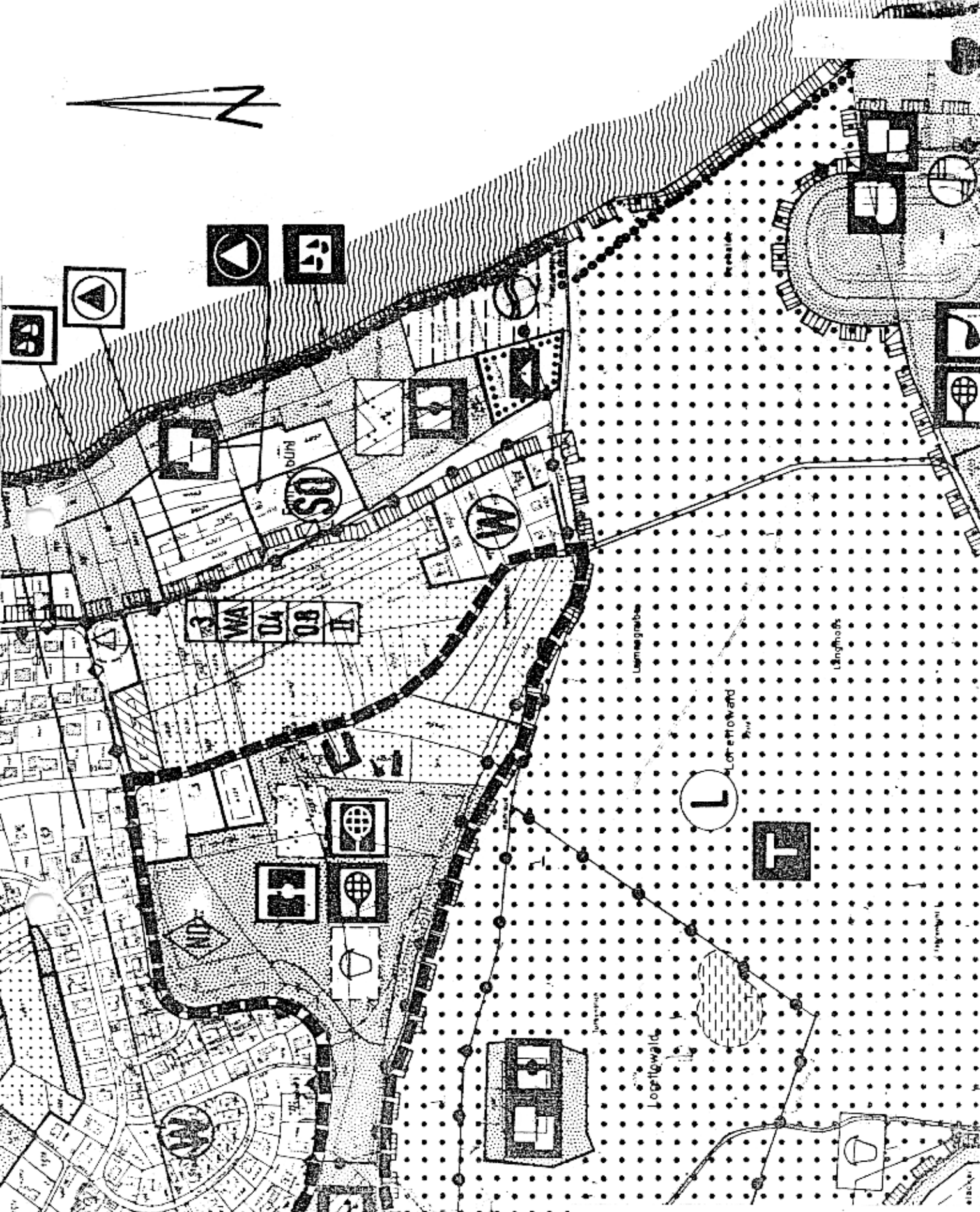
3. SATZUNG

4. LAGEPLAN incl. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN M 1:1 000

5. GRÜNORDNUNGSPLAN M 1:1 000

6. GRÜNORDNUNG mit BAUMERWEITERUNG – TEXTTEIL

7. BEGRÜNDUNG



STADT KONSTANZ

Bebauungsplan

TURBENRIED – SEEHALDE

2. Abschnitt

Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan

– ÜBERSICHTSPLAN –

Planungsamt

Dz.: og323.t21

STADT Konstanz

Bebauungsplan "Turbenried-Seehalde, 2. Abschnitt"

Satzung

Nach § 2 Abs. 1 und § 10 des Baugesetzbuches und § 73 der Landes-
Satzungsergänzung nach Maßgabe des RP Freiburg vom 26.08.1991:

In der Sitzung vom 14.11.1991 hat der Gemeinderat der Maßgabe des RP Freiburg, für das Gebiet des Naturdenkmales Turbenried eine Art der Nutzung festzusetzen, entsprochen (Beitrittsbeschluß).

STADT KONSTANZ 35

§ 2

Bestandteile der Satzung

1. Bebauungsplan - Lageplan 1 : 1 000 - vom August 1990 mit textlichen Festsetzungen
2. Grünordnungsplan - Lageplan 1 : 1 000 - vom August 1990

Zur Erläuterung sind beigefügt:

3. Übersichtsplan 1 : 5 000 - Auszug aus dem FNP
4. Begründung vom August 1990
5. Grünordnung vom August 1990

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens in Kraft.

Ausfertigung der Satzung nach Beitrittsbeschluß:

Stadt Konstanz - Dezernat III

Konstanz, den 02.12.1991

i. V.

Fischer
Bürgermeister

STADT KONSTANZ 35

Erlaß des Regierungspräsidiums Freiburg: 26.08.1991
Bekanntmachung/Inkrafttreten: 10.12.1991



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Planeintrag | Text

1. Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 BauGB § 1 - 15 BauNVO

1.1. Art der baulichen Nutzung

WR
- Reines Wohngebiet. Ausnahmen nach Abs.3 sind zulässig. § 3 BauNVO

St/Ga
- Stellplätze / Garagen § 9 Abs.1 Nr.4 BauGB u. § 14 BauNVO

Im WR und in den Flächen für den Gartenbau sind Stellplätze u. Garagen zulässig.

Tennisanlage: Stellplätze entsprechend den Eintragungen im Lageplan.
- Nebenanlagen § 9(1) Nr.4 BauGB u. § 14 BauNVO

Im WR sind Nebenanlagen u. Einrichtungen zulässig. Ausgenommen Einrichtungen u. Anlagen für die Kleintierhaltung. Innerhalb der übrigen Flächen sind Nebenanlagen, die ihrer Versorgung dienen, zulässig.

1.2. Maß der baulichen Nutzung §§ 16 - 20 BauNVO

II
- Zahl der Vollgeschosse - z - als Höchstgrenze § 20 BauNVO

0,4
- Grundflächenzahl als Höchstgrenze § 19 BauNVO

(0,7)
- Geschoßflächenzahl als Höchstgrenze § 20 BauNVO

Baugebiet | Zahl d. Vollgeschosse | Grundflächenzahl | Geschoßflächenzahl | Bauweise | Dachneigung

- Füllschema der Nutzungsschablone

1.3. Bauweise § 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB u. § 22 BauNVO

o
- offene Bauweise

1.4. Überbaubare u. nicht überbaubare Grundstücksflächen § 23 BauNVO
- Baugrenze im WR Abs.1 und 3
- Baulinie Abs.1 und 2

1.5. Die Verkehrsflächen § 9 Abs.1 Nr.11 BauGB
- Fahrstraße
- Gehweg
- Geh- und Radweg

1.6 Grünflächen § 9 Abs.1Nr.15 BauGB
- Grünfläche mit naturnaher Gestaltung
- Tennisanlage
- Sukzessionsfläche

1.7 Wasserflächen § 9 Abs.1 Nr.16 BauGB
- Teichfläche im Turbenried
- offener Bachlauf bzw. offener Regenwassersammler
- Fließrichtung

1.8 Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen § 9 Abs.1 Nr.17 BauGB
- Böschungen

1.9 Flächen für die Landwirtschaft § 9 Abs.1 Nr.18 BauGB
- Landschaftsgartenbau
- Grünland

1.10 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9(1) Nr.20 BauGB
Im Grünland ist jegliche Düngung sowie der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln unzulässig.

1.11 Die mit Leitungsrechten belasteten Flächen § 9 (1) Nr.21 BauGB
- Leitungsrecht - Lr - für Gas- und Wasserleitungen zugunsten der Stadt Konstanz

Die Flächen sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung mit tiefwurzelnden Sträuchern und Bäumen freizuhalten.

1.12 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern § 9 (1) Nr.25 a u. b BauGB

Die Festsetzungen werden im Grünordnungsplan getroffen.

1.13 Nachrichtliche Übernahmen § 9 Abs.6 BauGB

ND
- Flächenhaftes Naturdenkmal "Turbenried" gem. Verordnung des Landratsamtes Konstanz vom 28.05.1986 auf der Grundlage der §§ 24 und 58 Naturschutzgesetz.

Sicherung von Bodenfunden nach §§10 u.20 Denkmalschutzgesetz

Falls Bodenfunde bei Erdarbeiten zutage treten, ist das Landesdenkmalamt, Außenstelle Freiburg, Tel.(0761)205-2776, unverzüglich zu benachrichtigen. Dies gilt auch, wenn Bildstöcke, Wegkreuze, alte Grenzsteine o.ä. von Baumaßnahmen betroffen sein sollten.

1.14 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 Abs.7 BauGB

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen § 9 Abs.4 BauGB u. § 73 LBO

2.1. Äußere Gestaltung der baul. Anlagen § 73 Abs.1 Nr.1 LBO

2.1.1. Kniestock
Eine Kniestockhöhe von max. 0,50 m ist im WR zulässig (gemessen von OK Fußboden des obersten Geschosses bis zum Schnittpunkt zwischen Dachhaut u. Gebäudeaußenflucht).

2.1.2. Dächer

DN
- Dachneigung: entsprechend den Eintragungen im Lageplan

Dachdeckung: Dachziegel oder Materialien, die in Format und Farbtönung den Dachziegel entsprechen.

2.1.3. Farbgebung
Für die baulichen Anlagen sind Materialien und Farben in gedeckten Tönen zu verwenden.

2.2. Antennen § 73 Abs.1 Nr.3 LBO
Je Gebäude ist eine Antenne zulässig.

2.3. Gestaltungsvorschriften § 73(1) Nr.5 LBO
Es gelten die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des Grünordnungsplanes.

2.4. Grenzabstände, Gebäudeabstände § 73(1) Nr.6 LBO
Grenzabstand im WR:
5,00 m, sofern im Lageplan nichts anderes festgesetzt wird.
Gebäudeabstand im WR: 10,00 m

2.5. Die Höchstgrenze der Gebäudehöhen § 73(1) Nr.7 LBO
WR: Die Gebäudehöhen orientieren sich am Bestand
In den übrigen Bereichen:
Die max. Gebäude- oder Firsthöhe - H - (je nach Dachform) bezieht sich auf Normal-Null (NN).

2.6. Gebäudetiefe als Höchstgrenze § 73(1) Nr.8 LBO
WR: entsprechend den Eintragungen im Lageplan

LEGENDE DER GRUNDKARTE

- Bestehende Hauptgebäude
- Bestehende Nebengebäude
- Derzeitige Grundstücksgrenzen
- Höhenlinien

Ergänzung der Textlichen Festsetzungen nach Maßgabe des Regierungspräsidiums Freiburg vom 26.08.1991:

zu 1.6

Planeintrag | Text

ND
- Lebensraum für bedrohte Tier- Pflanzenarten
- von der Bebauung freizuhaltende Fläche gem. § 9 (1) Nr.10 BauGB

STADT KONSTANZ

STADT KONSTANZ · PLANUNGSAMT

VERFAHREN NACH DEM BUNDESBAUGESETZ (BBauG)

§ 2 (1)	Aufstellungsbeschluß	am	26.04.1979		
	Ortsübliche Bekanntmachung	am	26.11.1980		
§ 2 (5)	Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	am	19.12.1980		
§ 2a(2)	Frühzeitige Bürgerbeteiligung	vom	28.11.1980	bis	12.12.1980
	Bekanntmachung einer öffentl. Darlegung u. Anhörung	am	26.11.1980		
	Öffentliche Darlegung und Anhörung	am	09.12.1980		

VERFAHREN NACH DEM BAUGESETZBUCH (BauGB)

§ 3 (2)	ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG				
	Beschluß	am	21.06.1990		
	Öffentliche Bekanntmachung	am	30.08.1990		
	Planauflage	vom	07.09.1990	bis	08.10.1990
	Behandlung der Bedenken und Anregungen	am	31.01.1991		
§ 4	BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTL. BELANGE				
§ 4 (1)	Frühzeitige Beteiligung	am	13.04.1989		
§ 4 (2)	Benachrichtigung	am	24.09.1990		
§ 10	BESCHLUSS UBER DEN BEBAUUNGSPLAN Satzungsbeschluß	am	21.03.1991		

AUSFERTIGUNG DER SATZUNG **NACH BEITRITTSBESCHLUSS**

STADT KONSTANZ, DEZERNAT III
den 02. Dez. 1991
M. Fischer Bürgermeister

STADT KONSTANZ

§ 11	GENEHMIGUNG/ANZEIGE DES BEBAUUNGSPLANES				
	Anzeige	am	29.05.1991		
	Genehmigungsantrag	am			
	Erlaß des Regierungspräsidiums Freiburg	am	26.08.1991	unter Maßgabe	
§ 12	INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES Ortsübliche Bekanntmachung	am	16.11.1991		
		am	10.12.1991		

Bürgermeister

VERMERKE

BEBAUUNGSPLAN M. 1:1000

'TURBENRIED - SEEHALDE'

2. ABSCHNITT

Entwurf vom:	14.06.1988	Änderung vom:	Aug. 1990
Sachbearbeiter:	Obergfell	Änderung vom:	
gezeichnet:	ri.	Änderung vom:	

t4.1

3. BEGRÜNDUNG

1. Planungsabsichten

1.1 Lage des Planungsgebietes

Das Planungsgebiet wird begrenzt

im Norden: durch die Hermann-von-Vicari-Straße,
im Nordwesten: durch das Gelände der Maria-Hilf-Kirche,
im Westen und Süden: durch den Lorettowald und
im Osten: durch die Jakobstraße.

1.2 Anlaß der Planaufstellung

Das gesamte Planungsgebiet "Turbenried-Seehalde" in der Ausdehnung, die dem Aufstellungsbeschluß,der Bürger- und Trägeranhörung zugrunde lag, wird gebildet aus den Teilen der Bebauungsplangebiete "Staaderberg-West", "Staaderberg-Ost", "Fohrenbühl" - westlicher Teil - und "Fohrenbühl" - östlicher Teil. Die vorgenannten Gebietsteile waren entsprechend den Festsetzungen der Bebauungspläne als von der Bebauung freizuhaltende Flächen bzw. als Flächen für die Öffentlichkeit ausgewiesen. Das Gesamtgebiet wird abgerundet durch Hinzunahme der vorhandenen Streusiedlung an der Jakobstraße.

Die Realisierung zahlreicher Freizeit- und Sporteinrichtungen (Campingplatz, Fußballplatz, Hockeyplatz, Windsurfschule etc.) sowie der enorme Druck auf den Freizeitbereich "Fohrenbühl/Seehalde" in Verbindung mit der dort auftretenden Parkplatznot (der einst vorgesehene Parkplatz für ca. 200 Kfz an der Lindauer Straße wurde durch eine Bebauung ersetzt) erfordern eine Neuordnung des Gebietes. Diese wird auch notwendig im Bereich "Turbenried", insbesondere durch die Erkenntnis, das Restried als Feuchtgebiet zu erhalten.

STADT KONSTANZ, PLANUNGSAMT

August 1990

1.3 Grundkonzept im Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan weist in dem betreffenden Teilgebiet folgende Nutzungen aus:

eine Grünfläche mit

Grünanlage (bestehend)
Spielplatz (geplant),
Tennisanlage (bestehend und Erweiterung),
Sportplatz (geplant),
Parkanlage (geplant) und Naturdenkmal,

eine Wohnbaufläche (bestehend und Erweiterung),

eine landwirtschaftliche Fläche (bestehend).

1.4 Bisherige Planung

Bereits in der Sitzung vom 09.07.1971 beschloß der Gemeinderat die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich "Turbenried-Seehalde". Dem Beschluß lag ein Konzept zugrunde, das die Überbauung der Seehalde sowie die Zerschneidung des Turbenriedes durch eine Verbindungsstraße zwischen der Hermann-von-Vicari-Straße und der Jakobstraße vorsah. Diese Planungsabsichten wurden inzwischen aufgegeben. Andere Nutzungsansprüche bedingten die Neuordnung des Gebietes (siehe auch 1.2).

Ein Nutzungskonzept in Gestalt eines Grünordnungsplanes des Büros Eberhard bildete schließlich die Grundlage für die Bürger- (Dezember 1980) und Trägerbeteiligung (eingeleitet im Dezember 1980).

Daraus wurde zunächst ein Bebauungsplanentwurf für den Gesamtbereich entwickelt.

Aus Gründen der Dringlichkeit - der Fortbestand der Windsurfschule am Wasserwerk war gefährdet - hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 14.04.1983 beschlossen, das Planungsgebiet zu teilen, d. h. einen Bebauungsplan für den südöstlichen Teilbereich öffentlich auszulegen. Dieser ist inzwischen rechtsverbindlich geworden.

2. Planung

2.1 Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 - BGBl. I S. 2253
2. Baunutzungsverordnung in der ab 27. Januar 1990 geltenden Fassung
3. Landesbauordnung für Baden-Württemberg i. d. F. v. 28.11.1983 - GBl. S. 770)
4. Planzeichenverordnung vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833)

2.2 Änderung bestehender Bebauungsvorschriften

Die nicht überbaubaren, dem Sport zugedachten Bereiche der Bebauungsplangebiete "Staaderberg-West" und "Staaderberg-Ost" bilden das Planungsgebiet "Turbenried-Seehalde, 2. Abschnitt". Mit der Einbeziehung ist die Änderung der ursprünglichen Festsetzungen verbunden.

2.3 Landschaftliche Gegebenheiten

Der Turbenried-Bereich, zwischen Lorettowald und Staaderberg liegend, wird von einem Restried mit erhaltenswerter Flora und Fauna geprägt. Auffüllungen im Süden schränken das ehemalige Turbenried stark ein. Das Restried, seiner natürlichen Zuflüsse (Staaderberg) beraubt, ist in seinem Bestand gefährdet.

2.4 Gliederung des Gebietes

Westlich der Jakobstr. dehnt sich im Südosten eine extensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche aus.

Entlang der Jakobstraße wird diese Zone vervollständigt durch einen Landschaftsgartenbaubetrieb, durch eine extensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche (Grünland), durch eine Sukzessionsfläche sowie durch einen Siedlungsbereich (WR).

In den Grünbereich des Turbenriedes ist eine Tennisanlage eingebettet. Der Großteil dieses Bereiches wird durch ein flächenhaftes Naturdenkmal beansprucht. Eine Grünanlage (Pferdekoppel) in Verbindung mit einer Sukzessionsfläche bildet den Abschluß des Planungsgebietes im Westen.

2.5 Bauliche Nutzung

2.5.1 Art der baulichen Nutzung

Der aus dem Planungsgebiet "Staaderberg-Ost" stammende Siedlungsbereich WR zwischen Turbenried und Jakobstraße bleibt als reines Wohngebiet erhalten.

2.5.2 Maß der baulichen Nutzung

	Z	GRZ	GFZ
WR	II	0,4	0,7

Das Maß der baulichen Nutzung im WR wurde übernommen aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Staaderberg-Ost".

Für den Gartenbaubetrieb und die Tennisanlage beschränkt sich das Maß der baulichen Nutzung auf die Geschoßzahl sowie zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf die Gebäudehöhe.

2.6 Bauweise

Offene Bauweise des WR entsprechend der Festsetzung des Bebauungsplanes "Staaderberg-Ost".

2.7 Grünflächen

2.7.1 Sportflächen

- Tennisplatz, vereinsgebunden, im Bereich "Turbenried" mit Clubhaus.

2.7.2 Sonstige Grünflächen

- Grünanlage als Pferdekoppel im Bereich Tannenhof dient dem vorhandenen Reitplatz.
- Sukzessionsfläche schließt den Tannenhofbereich gegen Lorettowald und Riedfläche (Naturdenkmal) ab.
- Eine weitere Fläche, die der natürlichen Entwicklung (Sukzession) überlassen bleibt, liegt zwischen Grünland an der Jakobstraße und dem Turbenried.

2.8 Flächenhaftes Naturdenkmal - Schutzfläche

Es hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, das von der Aufschüttung betroffene Restried, Rückzugsgebiet vieler Tierarten, zu erhalten. Die Sicherung dieses naturnahen Lebensraumes erfordert zum einen eine breite Verbindung zur Umgebung und zum anderen die Verbesserung der Wasserqualität durch Herstellung der Frischwasserzufuhr sowie die Beseitigung von Abwassereinleitungen (siehe auch Grünordnungsplan).

Die Unterschutzstellung des Riedes ist inzwischen rechtskräftig geworden. Ein geplanter Kanal mit anschließendem offenen Wasserlauf am östlichen Rand des Riedes für Oberflächenwasser aus Dachflächen und Dränagen dürfte zur Verbesserung der Wasserqualität des Teiches beitragen.

Die wünschenswerte Anhebung des Wasserspiegels ist nur über eine Bachstauung zu erzielen.

2.9 Flächen für die Landwirtschaft

Die landwirtschaftliche Nutzung westlich der Jakobstraße wird auf die Grundstücke 4151 und 4152 ausgedehnt. Die betreffenden Grundstücke sollen künftig als Grünland unter Verzicht auf Düngung und Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln genutzt werden.

Die vorgenannte Nutzung ist auch den ursprünglich als Bedarfsparkplatz vorgesehenen Flurstücken 4155, 4156, 4157 und 4158 (tlw.) zugedacht.

Mit dieser Nutzung wird nicht nur der Verbesserung der Wasserqualität des Turbenriedes, sondern auch der Zielsetzung des Extensivierungsprogrammes Rechnung getragen:

- Erhaltung typischer Landschaftsstrukturen und ökologisch wertvoller Flächen,
- landschaftsgerechte Bodennutzung,
- Reduktion des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln.

2.10 Städtebauliche Gestaltung/Funktion

Das Gebiet erfüllt eine wichtige Funktion als Bindeglied eines Grünzuges vom Bodanrückwald zum Seeufer.

Aus der genannten Funktion erklärt sich die Freihaltung der Flurstücke Nr. 4151 und 4152 von einer weiteren Bebauung.

Daneben dient die geplante und bestehende Tennisanlage der Freizeitbetätigung der Konstanzer Bevölkerung.

Das erforderliche Sportgebäude muß sich in bezug auf Höhe, Dachgestaltung und Farbe in das Landschaftsbild einordnen.

2.11 Verkehr

2.11.1 Äußere Erschließung

Über die Hermann-von-Vicari-Straße und die Jakobstraße im Norden und Süden ist das Planungsgebiet an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz angebunden.

2.11.2 Innere Erschließung

Die innere Erschließung der vorgesehenen und bestehenden Einrichtungen erfolgt größtenteils über die Jakobstraße.

2.11.3 Fußwege

Die Allmannsdorfer Bevölkerung kann über die vorhandenen Gehwege den Lorettowald erreichen.

Weitere Querverbindungen sind zur Schonung des Schutzgebietes nicht vorgesehen.

2.11.4 Ruhender Verkehr

Nachdem der Bedarfsparkplatz künftig entfällt, muß der Bedarf der Parkplätze insbesondere für den Bereich Fohrenbühl-Seehalde in Zusammenhang mit dem künftigen 3. Planungsabschnitt ermittelt werden.

2.11.5 Öffentlicher Personennahverkehr

Der Anschluß des Gebietes an das öffentliche Personennahverkehrsnetz könnte nach Auffassung der Stadtwerke durch Verlängerung der Linie 5 über das Waldhaus Jakob erfolgen. Von einer neuen Bushaltestelle aus erreichen die Besucher über das angeschlossene Fußwegenetz die Sport- und Freizeiteinrichtungen. Der Standort der Bushaltestelle ist noch offen.

2.12 Grünordnung

Ein Grünordnungsplan des Büros Eberhard weist insbesondere aus:

die Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern,

die Flächen für Pflanzbindungen sowie die Gestaltungsmaßnahmen nach § 73 der Landesbauordnung.

2.13 Pflanzbindung und Pflanzgebot

Der verbleibende Baumbestand wurde im Grünordnungsplan dargestellt. Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern geschieht nach Maßgabe des Grünordnungsplanes.

2.14 Ver- und Entsorgung

2.14.1 Kanalisation

In der Jakobstraße ist eine Kanalleitung bis zur Gärtnerei Blattner verlegt. Sie entsorgt die Flurstücke 4159/1, 4159/2 (Blattner), 4159/4 (Fußweg) und 4160 (TC Nicolai) mittels Hebeanlage.

Ein Kanal mit anschließendem offenen Wasserlauf führt dem Turbenried sauberes Oberflächenwasser aus Dachflächen und Dränagen zu.

Das Oberflächenwasser aus dem Gebiet "Turbenried" kann in Richtung Hockgraben abgeleitet werden, wobei geprüft werden muß, ob das Dränagewasser aus dem Gebiet in das Feuchtgebiet eingeleitet werden kann zur Verbesserung des dortigen Wasserhaushaltes. Diesbezüglich ist ein Wasserrechtsverfahren unverzichtbar.

2.14.2 Wasser-, Gas- und Elektroversorgung

Die Trinkwasser- und Gasversorgung kann als gesichert angesehen werden.

Die in den außerhalb des Planungsgebietes liegenden Trafostationen installierte elektrische Leistung reicht aus, das Planungsgebiet zu versorgen.

2.14.3 Müllbeseitigung

Die bestehenden Einrichtungen sowie das Baugebiet können durch die städtischen Müllfahrzeuge direkt angefahren werden.

2.15 Städtebauliche Daten

Wohnbaufläche WR	0,60 ha
Verkehrsflächen	0,20 ha
Grünflächen	
Tennisanlage	0,82 ha
Pferdekoppel u. Sukzessionsflächen	1,15 ha
Naturdenkmal	5,24 ha
Teichfläche	0,15 ha
Landwirtschaftliche Flächen	
Landschaftsgartenbaufläche	1,75 ha
Grünland	2,03 ha
insgesamt	11,94 ha

2.16 Die der Gemeinde voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung

1. Kosten der Entwässerung (Regenwasserkanal)	30.000 DM
2. Grunderwerbskosten (Naturdenkmal)	355.000 DM

Die o.a. Kosten wurden 1988 ermittelt. Sie werden je nach Erfordernis rechtzeitig in den Haushaltsplan eingestellt.